

ZH_OBERGERICHT SB230379 vom 8. April 2024

ZH Obergericht, 2024-04-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230379

FR: ZH_OBERGERICHT SB230379 du 8 avril 2024

IT: ZH_OBERGERICHT SB230379 del 8 aprile 2024

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang Der Verfahrensgang bis zum erstinstanzlichen Urteil ergibt sich aus dem angefochtenen Entscheid (Urk. 55 S. 4 E. I.). Der Beschuldigte wurde von der Vorinstanz am

E. 4

Mai 2023 gemäss dem vorab wiederholten Urteilsdispositiv schuldig gesprochen und bestraft (a.a.O., S. 38 ff.). Innert Frist liessen er und die Staatsanwaltschaft Berufung anmelden und erklären (Urk. 47 f., 56 und 58; vgl. dazu auch Urk. 43, 46, 50 und 54/1-2). Mit Verfügung vom 24. Juli 2023 gingen die Berufungserklärungen an die Parteien und wurde diesen Frist angesetzt, um zu erklären, ob auf die Berufung der Gegenpartei Anschlussberufung erhoben wird, oder um begründet ein Nichteintreten auf die Berufung der Gegenseite zu beantragen (Urk. 60). Mit Eingabe vom 2. August 2023 verzichtete die Staatsanwaltschaft auf eine Anschlussberufung und hielt an ihrer Berufung fest (Urk. 62). Im Rahmend es

- 6 - Berufungsverfahrens wurde ein Massnahmeverlaufsbericht eingeholt, dieser ging an die Parteien (Urk. 65 ff.) Am 8. April 2024 fand die Berufungsverhandlung statt. Vorladungsgemäss erschienen sind der Beschuldigte mit seinem amtlichen Verteidiger, Fürsprecher X.____, sowie die Staatsanwältin lic. iur. Weber Dobruna (Prot. II S. 3). 2. Umfang der Berufung Unangefochten blieben die Dispositiv-Ziffern 1, Spiegelstriche 3-5, und 7-11 des vorinstanzlichen Urteils, in welchem Umfang es in Rechtskraft erwuchs, was mit Beschluss festzuhalten ist. Im übrigen Umfang steht der Entscheid zur Disposition. 3. Prozessuales Soweit für die tatsächliche und rechtliche Würdigung des eingeklagten Sachverhaltes auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen wird, so erfolgt dies in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO, auch ohne dass dies jeweils explizit Erwähnung findet. Weiter ist an dieser Stelle festzuhalten, dass aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör die Pflicht des Gerichts folgt, seinen Entscheid zu begründen. Die Begründung muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf die es seinen Entscheid stützt. Es darf sich aber auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken und muss sich nicht ausdrücklich mit jeder tatsächlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen und diese widerlegen. Es kann sich mithin auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Ein unverhältnismässiger Motivationsaufwand kann nicht eingefordert werden. Ebenso wenig lässt sich Art. 6 Ziff. 1 EMRK in der Weise auslegen, dass eine detaillierte Antwort auf jedes Argument gefordert würde (BGE 146 IV 297 E. 2.2.7; 143 III 65 E. 5.2; 141 IV 249 E. 1.3.1; BGer 6B_689/2019 vom 25. Oktober 2019 E. 1.5.2., mit Hinweisen).

- 7 - II. Sachverhalt und rechtliche Würdigung 1. Anklagevorwurf und Ausgangslage Die noch zu beurteilenden Vorwürfe ergeben sich aus der beigehefteten Anklageschrift (Urk. 23 S. 2 ff.). Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten zusammengefasst vor, sich bei verschiedenen Gelegenheiten im Jahr 2022 in der Stadt Zürich, teilweise in Mittäterschaft, am Kokainhandel beteiligt zu haben, wobei von ihm 149.5 Gramm reines Kokain entgegengenommen, transportiert und tatsächlich verkauft worden bzw. für den Verkauf bestimmt gewesen seien. Der Beschuldigte zeigte sich in Bezug auf die Vorwürfe geständig (vgl. Prot. I S. 16 ff. und Urk. 73 S. 6). Die Vorinstanz ging mit der Staatsanwaltschaft von einer nicht für den Eigenkonsum bestimmten Gesamtmenge von 149.5 Gramm reinem Kokain aus, wobei sie die Menge, die gemäss Staatsanwaltschaft in Mittäterschaft bezogen wurde, unberücksichtigt liess. Die Vorinstanz erkannte in Bezug auf Dossier 1 (7. März 2022; Urk. 23 S. 2) auf ein Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz (BetmG) im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit lit. g BetmG, in Bezug auf Dossier 3 (6. Juli 2022; Urk. 23 S. 3) auf ein Verbrechen gegen das BetmG im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. d in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG und in Bezug auf Dossier 1 (ungefähr 1. Januar - 6. Juli 2022; Urk. 23 S. 3) auf ein Verbrechen gegen das BetmG im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG (vgl. dazu im Einzelnen Urk. 55 S. 5-7 E. III.1.-4.). Die Verteidigung beantragt betreffend Dossier 1 (ungefähr 1. Januar - 6. Juli 2022; Urk. 23 S. 3) einen Schuldspruch wegen eines Vergehens, da kein schwerer Fall vorliege. Die Vorinstanz habe den relevanten Sachverhalt betreffend Anzahl Käufer / Gefährdung falsch bzw. nicht festgestellt (Urk. 58 S. 1 f.; Urk. 75 S. 6). Im Berufungsverfahren brachte die Verteidigung dazu erneut vor, die Verkaufs- und Weitergabehandlungen des Beschuldigten hätten sich durchgehend einzig auf einen klar begrenzten Personenkreis, d.h. sein Umfeld und damit ebenfalls süchtige Personen beschränkt. Er habe die Zahl von mindestens 20 Personen klar nicht

- 8 - bedient. Das gehe auch aus den durchsuchten Telefonen hervor, in denen die immer gleichen Bekannten aus der Szene im Austausch mit dem Beschuldigten gestanden hätten. Diese hätten Kokain zum direkten Eigenkonsum bezogen. Eine unbestimmte Anzahl Kunden habe der Beschuldigte nicht gehabt und auch nicht gesucht (Urk. 38 S. 5 f.; Urk. 75 S. 6). 2. Würdigung Mit der Vorinstanz ist von einem vollumfänglichen Geständnis des Beschuldigten im Sinne der Anklage auszugehen. Damit ist der eingeklagte Sachverhalt erstellt. In Bezug auf Dossier 1 (7. März 2022; Urk. 23 S. 2) hat die Vorinstanz eine zutreffende rechtliche Würdigung vorgenommen (Urk. 55 S. 6 E. III.2.), die übernommen werden kann. Entsprechend ist der vorinstanzliche Schuldspruch zu bestätigen. Dieser Punkt wurde von der Verteidigung nicht beanstandet. In Bezug auf Dossier 3 (6. Juli 2022; Urk. 23 S. 3) hat die Vorinstanz grundsätzlich ebenfalls eine richtige rechtliche Würdigung vorgenommen (Urk. 55 S. 6 f. E. III.3.). In Abweichung zu ihr steht indes beim erstellten Sachverhalt nicht der Besitz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. d sondern der Transport bzw. eine Beförderung im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. b BetmG im Vordergrund. Der vorinstanzliche Schuldspruch ist in diesem Sinne zu korrigieren und im Übrigen zu bestätigen. In diesem Punkt hatte die Verteidigung ebenfalls keine Beanstandungen. In Bezug auf Dossier 1 (ungefähr 1. Januar - 6. Juli 2022; Urk. 23 S. 3) ist dem Einwand der Verteidigung entgegenzuhalten, dass ab einem Grenzwert von 18 Gramm reinem Kokain von einem Anwendungsfall von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG auszugehen ist (vgl. statt Weiterer OFK BetmG, SCHLEGEL/JUCKER, N 175 ff. zu Art. 19, insbesondere N 180 f., mit Verweisen, u.a. auf BGE 145 IV 316 ff. = Pra 2020 Nr. 42). Der Beschuldigte hat gestanden, in der eingeklagten Zeitspanne 18 Gramm reines Kokain an diverse Abnehmer

weiterverkauft zu haben. Damit ist der eingeklagte Straftatbestand erfüllt. Unzweifelhaft ist, dass die Drogen für den Verkauf an eine unbestimmte Vielzahl von Personen bestimmt waren, wobei das Gericht nicht nachweisen muss, dass der Stoff tatsächlich an mindestens - 9 - 20 Personen verkauft wurde (vgl. in diesem Sinne auch bestätigend a.a.O., N 190, mit Verweisen, namentlich am Ende auf BGer 6B_1441/2019 vom 30. März 2020, E. 2.5). Dass es sich bei den Abnehmern um ebenfalls süchtige Personen handelte, was im Übrigen eine nicht weiter erstellte Behauptung der Verteidigung darstellt, ist unerheblich. Ausser Frage steht sodann, dass der Beschuldigte aufgrund seiner diversen einschlägigen Vorstrafen und seiner eigenen Suchterkrankung (vgl. dazu nachfolgend unter E. III./3. und E. IV./2.) um die Gefährlichkeit der harten Droge Kokain wusste, womit auch ohne Weiteres davon ausgegangen werden kann, dass er wusste, dass die infrage stehende Drogenmenge geeignet war, eine gesundheitliche Gefahr für eine Vielzahl von Menschen zu schaffen. Der Einwand der Verteidigung verfängt damit nicht und der vorinstanzliche Schuldspruch ist auch in diesem Punkt zu bestätigen. 3. Ergebnis Der Beschuldigte ist des mehrfachen Verbrechens gegen das BetmG im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. b (Dossier 3; 6. Juli 2022) und c (Dossier 1; ungefähr 1. Januar -

E. 4.1

Die Vorinstanz hat die rechtlichen Grundlagen betreffend Landesverweisung zutreffend wiedergegeben und richtig festgehalten, dass sich der Beschuldigte des mehrfachen Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. b und c in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG und damit einer Katalogtat im Sinne von Art. 66a StGB (Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB) schuldig gemacht hat, weshalb grundsätzlich obligatorisch eine Landesverweisung im Sinne von Art. 66a StGB anzuordnen ist, wovon nur abgesehen werden kann, wenn die Landesverweisung für den Beschuldigten einen schweren persönlichen Härtefall darstellen würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen (Urk. 55 S. 28-30 E. VII.2. f.). Auf die entsprechenden Ausführungen der Vorinstanz kann verwiesen werden.

E. 4.2

Hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten ist zunächst auf die im Rahmen der Strafzumessung gemachten Ausführungen zur Täterkomponente (vgl. dazu vorne unter E. III.9. bzw. Urk. 55 S. 35-37 E. IV.3.3.) sowie auf die Erwägungen zur auszufällenden Massnahme (vgl. dazu vorne unter E. IV.) zu verweisen.

E. 4.3

Der Beschuldigte hat einerseits eine schwere psychische Störung und ist andererseits schwer drogenkrank und behandlungsbedürftig, weshalb er sich zur Zeit denn auch in einer geeigneten Institution befindet. Seine Suchterkrankung ist Folge seiner schweren psychischen Störung, namentlich einer kriegs- bzw. missbrauchsbedingten posttraumatischen Belastungsstörung. Das Trauma geht auf Erlebnisse im Heimatland des Beschuldigten zurück und prägt sein Leben bis heute. Im Übrigen leidet der Beschuldigte unter anderem an einer chronischen

- 26 - Hepatitis, Diabetes und Gastritis (Urk. D1/14/12 S. 38 ff.) bzw. ist ganz generell in einem sehr bedenklichen gesundheitlichen Allgemeinzustand. Gemäss der jüngsten Einschätzung der behandelnden Ärzte ist bei einer Rückkehr in die Heimat von einer hohen

Wahrscheinlichkeit einer Retraumatisierung und darauffolgenden erneuten Selbstmedikation mittels Betäubungsmittel auszugehen (Urk. 72 S. 2).

E. 4.4

Der Beschuldigte hat eine Katalogtat zweifach begangen, wobei sein Verschulden wie ausgeführt leicht wiegt und im untersten Bereich anzusiedeln ist (vgl. dazu vorne unter E. III.9.). Es handelt sich bei ihm um einen süchtigen Beschaffungskriminellen. Auch die zahlreichen Vorstrafen sind in diesem Kontext zu sehen. Mit anderen Worten ist davon auszugehen, dass die heute zu beurteilenden Taten - und auch zahlreiche davor - ohne die bestehende schwere Drogenkrankheit nicht begangen worden wären. Die schwere Drogenkrankheit wiederum ist auf die traumatisierenden Erlebnisse des Beschuldigten zurückzuführen, namentlich sexuelle Missbräuche während der Jugendzeit und Kriegsgräuere.

E. 4.5

Eine nachhaltige wirtschaftliche Integration in der Schweiz ist dem Beschuldigten nie gelungen. Er arbeitete nur sporadisch und steht vor einem Schuldenberg im sechsstelligen Bereich (vgl. dazu u.a. Urk. D1/18/6 und Urk. D1/18/10 sowie Prot. I S. 11). Auch von einer herkömmlichen sozialen Integration kann nicht die Rede sein: Der Beschuldigte ist seit Jahren vorwiegend im Drogenmilieu unterwegs und seine sozialen Kontakte scheinen sich im Wesentlichen auf seine Familie zu beschränken. Immerhin spricht der Beschuldigte relativ gut Deutsch.

E. 4.6

Was die familiäre Situation des Beschuldigten betrifft, ist hinsichtlich der zu berücksichtigenden einschlägigen rechtlichen Grundlagen zunächst auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen (Urk. 55 S. 31 ff. E. VII.4.3.1. und 4.3.5.). Der Beschuldigte berief sich vor Vorinstanz insbesondere auf die Beziehung zu seinem Sohn G._____ (*tt. März 2005). Während der Haft habe er jede Woche mit ihm telefoniert (Prot. I S. 11 f.). Sie seien sehr eng verbunden und fest voneinander abhängig. Sein Sohn habe Wahrnehmungsstörungen. Der Beschuldigte sei die Person gewesen, die immer für ihn da gewesen sei, für ihn gesorgt und ihn grossgezogen habe. Als der Sohn ihn besucht habe, habe er gemerkt, wie sehr er ihm fehle und wie sehr der Sohn psychisch wegen der Tatsache, dass

- 27 - der Beschuldigte nicht da sei, kaputt sei. Der Sohn habe ihn, seit er volljährig sei, alleine besucht. Vorher habe er ihn nur alle zwei Monate mit der Mutter des Beschuldigten besuchen können, da diese jeweils aus Deutschland habe kommen müssen. Er sei eine wichtige Bezugsperson für seinen Sohn, weil er immer für ihn dagewesen sei und ihn grossgezogen habe. Sein Sohn vertraue ihm, erzähle ihm alles und mache alles mit ihm, wie Vater und Sohn. Effektiv zusammengelebt habe er mit seinem Sohn, bis er 15 Jahre alt gewesen sei. Er sei fast immer für ihn da gewesen, egal ob er von zuhause weg gewesen sei oder nicht, er habe immer mit ihm Kontakt gehabt und für ihn gesorgt, wie er es habe können. Sein Sohn bedeute ihm sehr viel (Prot. I S. 15; vgl. dazu auch Urk. D1/4/12 F/A 128). Auf die Frage, was er sich für die Zukunft wünsche, erklärt der Beschuldigte, er wünsche sich wieder ein normales Leben mit seiner Familie und seinen Kindern und Enkelkindern. Ohne Drogen und Kriminalität (Prot. I S. 14). Anlässlich der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte dazu aus, dass er wieder ein anständiger Mensch werden möchte, wie er es vor 20 Jahren gewesen sei. Er wolle die Chance nutzen,

sich zu ändern, und für seine Familie da sein. Er sei seit 21 Monaten abstinent und wolle in Zukunft als Maler oder Gipser tätig sein, dazu sehe er sich in der Lage (Urk. 73 S. 4). Weiter ist in Bezug auf die familiäre Situation des Beschuldigten zu beachten, dass auch seine Ehefrau in der Schweiz lebt, mit der er das Eheleben infolge des erfolgreichen Massnahmeverlaufs wiederaufgenommen hat (Urk. 73 S. 3 ff.; Urk. 75 S. 17). Schliesslich hat der Beschuldigte eine Tochter, H._____, wobei diese aktuell in einer Pflegefamilie in J._____ im Kanton Aargau lebt (Prot. I S. 12). Aufgrund der glaubhaften Angaben des Beschuldigten ist von einer engen Beziehung zu seinem Sohn G._____ auszugehen. Zwar ist der Sohn des Beschuldigten inzwischen volljährig. Nach wie vor ist jedoch von einer starken Abhängigkeit vom Beschuldigten auszugehen, da der Sohn erhöht schutzbedürftig erscheint. Dass die gelebte Beziehung zu seinem Sohn bei einer Wegweisung des Beschuldigten in ansatzweise vergleichbarem Mass fortgelebt werden könnte, ist auszuschliessen, unabhängig von möglichen Kurzaufenthalten, Ferienbesuchen und modernen Kommunikationsmitteln etc.. Während die Beziehung zum schutzbedürftigen, aber volljährigen Sohn alleine nicht geeignet erscheint, einen schweren persönlichen Härtefall zu begründen, so ist diese Beziehung – nebst der zu seiner Ehefrau – als - 28 - erhebliches privates Interesse an einem Verbleib in der Schweiz zu berücksichtigen.

E. 4.7

Der Beschuldigte befindet sich im vorzeitigen Massnahmenvollzug. Eine stationäre Massnahme wurde bisher nie angeordnet (Urk. 57). Der Beschuldigte zeigt sich glaubhaft hochmotiviert (Prot. I S. 9 und Urk. 73 S. 3 ff.). Es besteht nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Massnahmeverlaufsberichts vom 30. Dezember 2023 (Urk. 67) und der anlässlich der Berufungsverhandlung eingereichten jüngsten Einschätzung des behandelnden Arztes (Urk. 72) die berechtigte Hoffnung, dass er die Massnahme erfolgreich abschliesst und sein Leben in den Griff bekommt, was vor dem Hintergrund der langjährigen Erkrankung ausserordentlich erscheint. Ausserhalb des Konsumverhaltens werden dem Beschuldigten keine persönlichkeitskennzeichnenden dissozialen Einstellungen und keine Impulsivität sondern eine grundsätzlich prosoziale Haltung attestiert (Urk. D1/14/12 S. 84).

E. 4.8

Aufgrund der geschilderten Umstände kann nicht ernsthaft davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte in seiner Heimat auch nur einigermaßen intakte Integrations-, geschweige denn Resozialisierungschancen hätte. Insbesondere kann auch ausgeschlossen werden, dass der Beschuldigte im Hinblick auf seine schwere psychische Erkrankung und seine schwere Drogenkrankheit medizinisch ausreichend adäquat versorgt würde. Des Weiteren bestehen weder familiären Beziehungen noch ein sonstiger sozialer Auffangraum in der Heimat des Beschuldigten (Urk. D1/4/14 S. 14 f. F/A 103 ff.).

E. 4.9

Insgesamt ist von einem schweren Härtefall auszugehen wobei nicht davon ausgegangen werden kann, dass das öffentliche Interesse an einer Wegweisung das private Interesse des Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz überwiegt. Entsprechend ist der Beschuldigte nicht des Landes zu verweisen. Vor diesem Hintergrund erweisen sich die anlässlich der Berufungsverhandlung gestellten Beweisanträge der Verteidigung (vgl. Prot. II S. 4 f.) als gegenstandslos.

- 29 - VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Vorinstanzliches Verfahren Die im angefochtenen Entscheid getroffene Kosten- und Entschädigungsregelung (Urk. 55 S. 37 f. E. IX.) ist ausgangsgemäss zu bestätigen. Soweit die Verteidigung geltend macht, die Kosten für Expertisen seien sehr hoch (Urk. 58 S. 2), ist dem entgegenzuhalten, dass sich diese im Rahmen des Üblichen bewegen. Auch rechtfertigt sich aufgrund der erstellten Drogenkrankheit des Beschuldigten kein Absehen von einer Kostenaufgabe (a.a.O.), da er doch, wenn auch eingeschränkt, schuldfähig ist. 2. Berufungsverfahren Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 3'600.-- festzusetzen. Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Berufung vollumfänglich. Die Staatsanwaltschaft erreicht mit ihrer Berufung die von ihr beantragte höhere Strafe, unterliegt aber soweit es um ihren Antrag auf Anordnung einer Landesverweisung geht. Es rechtfertigt sich daher, dem Beschuldigten die Kosten des Berufungsverfahrens zur Hälfte aufzuerlegen und im übrigen Umfang auf die Staatskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind zur Hälfte einstweilen und im übrigen Umfang definitiv auf die Staatskasse zu nehmen. Die hälftige Rückzahlungspflicht der Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.

- 30 - Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 7. Abteilung, vom 4. Mai 2023 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist schuldig - [...] - [...] - des Fahrens ohne Berechtigung im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG - des Fahrens in fahruntüchtigem Zustand im Sinne von Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG - der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG. 2. ff. [...] 7. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 6. Februar 2023 beschlagnahmte Barschaft von CHF 1'430.- (Asservat Nr. A015'948'717), EUR 105.- (Asservat Nr. A015'948'182), CHF 6'330.- (Asservat Nr. A016'116'271), CHF 291.80 (Asservat Nr. A016'116'282) sowie CHF 280.- (Asservat Nr. A016'330'715) wird – soweit ausreichend – zur Deckung der Busse und der Verfahrenskosten verwendet. 8. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 6. Februar 2023 beschlagnahmte Barschaft von CHF 2'055.20 (Asservat Nr. A016'330'362) wird eingezogen und verfällt dem Staat. 9. Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 6. Februar 2023 beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen und der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung oder zur Vernichtung überlassen: - Mobiltelefon Wiko (Asservat Nr. A015'948'284), - Mobiltelefon POCO, inkl. Hülle (Asservat Nr. A015'899'453), - Mobiltelefon Wiko (Asservat Nr. A015'899'475), - Mobiltelefon Samsung Galaxy (Asservat Nr. A016'330'077), - Mobiltelefon Oppo (Asservat Nr. A016'330'282), - Mobiltelefon Oppo (Asservat Nr. A016'330'588), - Mobiltelefon Pocophone (Asservat Nr. A016'116'328), - Mobiltelefon Oppo (Asservat Nr. A016'116'339).

- 31 - 10. Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 6. Februar 2023 beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen und durch die Lagerbehörde vernichtet: - BM-Lagernummer S00401-2022, - BM-Lagernummer B01449-2022, - BM-Lagernummer B01451-2022, - BM-Lagernummer B01452-2022, - BM-Lagernummer B00401-2022, - Asservat-Nr. A016'330'055 (Bauchtasche mit BM-Utensilien), - Asservat-Nr. A016'330'066 (1 Rolle Müllsacke), - Asservat Nr. A016'330'099 (Toilettentasche), - Asservat Nr. A016'330'180 (Waage), - Asservat Nr. A016'330'191 (Waage), - Asservat Nr. A016'330'226 (1 Flasche Ammoniak), - Asservat Nr. A016'330'293 (1 Flasche Ammoniak), - Asservat Nr. A016'330'373 (Waage), - Asservat Nr. A016'330'408 (1 Fläschchen Makatussin), - Asservat Nr. A016'330'431 (1 Rolle Müllsacke), - Asservat

Nr. A016'330'613 (Waage), - Asservat Nr. A016'330'748 (Waage), - Asservat Nr. A015'899'486 (Verpackungsmaterial), - Asservat-Nr. A015'899'442 (Taschenmesser), 11. Fürsprecher X._____ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten aus der Gerichtskasse mit CHF 13'153.35 (inkl. Barauslagen und MwSt.) entschädigt.

E. 6

Asperation aufgrund des Vergehens gegen das BetmG In objektiver Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte beabsichtigte, 10.5 Gramm reines Kokain an unbekannte Abnehmer zu verkaufen, es aber beim Anstalten treffen blieb. Die objektive Tatschwere ist als leicht zu bewerten. In subjektiver Hinsicht gilt das bereits Erwogene, die subjektive Tatschwere wiegt ebenfalls leicht. Insgesamt wiegt das Verschulden leicht, womit eine Einsatzstrafe von sieben Monaten als angemessen erscheint, die aufgrund der mittelgradig ein- geschränkten Steuerungsfähigkeit auf vier Monate zu reduzieren ist. Asperierend rechtfertigt ich der Abzug eines weiteren Monats, womit sich die Einsatzstrafe um nochmals drei Monate auf 19 Monate erhöht.

E. 7

Asperation aufgrund des Fahrens in fahruntüchtigem Zustand In Bezug auf die objektive Tatschwere ist zu sagen, dass der Beschuldigte mit einem Motorrad unterwegs war, obwohl er vorgängig Kokain und Methadon konsumiert hatte und dadurch fahruntüchtig war, wobei der kombinierte Konsum diese Fahrt noch gefährlicher erscheinen lässt. Eine konkrete Gefährdung ist allerdings nicht auszumachen und zugunsten des Beschuldigten ist zu berücksichtigen, dass die Fahrt von kurzer Dauer war. Die Objektive Tatschwere wiegt eher leicht. Subjektiv ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich handelte, wobei die bereits bekannten Motive massgebend waren. Die subjektive Tatschwere wiegt ebenfalls eher leicht. Das Verschulden des Beschuldigten wiegt gesamthaft eher leicht, weswegen eine Einsatzstrafe von vier Monaten als angemessen erscheint. Zudem hat aufgrund des Asperationsprinzips eine weitere Reduktion zu erfolgen, wobei ein Abzug von zwei weiteren Monaten angemessen ist. Gesamthaft erhöht sich somit die Einsatzstrafe um zwei auf 21 Monate

- 15 -

E. 8

Asperation aufgrund des Fahrens ohne Berechtigung Unter Hinweis auf die zum bereits abgehandelten SVG-Delikt gemachten Ausführungen ist festzuhalten, dass das Verschulden gesamthaft ebenfalls eher leicht wiegt. Eine Einsatzstrafe von drei Monaten Freiheitsstrafe erscheint angemessen. Asperierend resultiert eine Erhöhung der festgesetzten Einsatzstrafe um einen weiteren auf 22 Monate.

E. 9

Täterkomponente und Nachtatverhalten Die Vorinstanz hat zutreffende Ausführungen zur Täterkomponente gemacht (Urk. 55 S. 35-37 E. IV.3.3.), auf diese kann grundsätzlich verwiesen werden. Ergänzend ist dazu aufgrund der von der Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung gemachten Ausführungen festzuhalten, dass der Beschuldigte sich nunmehr im offenen Vollzugsregime befindet und seit 21 Monaten ohne Rückfall blieb (Urk. 73 S. 5). Mit der Vorinstanz kann die traumatisierende Vergangenheit des Beschuldigten mit einer Strafreduktion von zwei Monaten berücksichtigt werden. Die von

der Vorinstanz aufgrund der acht einschlägigen Vorstrafen (Urk. 57) vorgenommene Erhöhung der Einsatzstrafe um vier Monate ist aber klar zu mild, auch wenn diese in einem engen Zusammenhang mit der Suchtmittelerkrankung des Beschuldigten stehen. Den zahlreichen einschlägigen Vorstrafen ist mit einer Straferhöhung von 12 Monaten Rechnung zu tragen. Geständnis, Einsicht und Reue des Beschuldigten sind mit der Vorinstanz mit einer Reduktion von fünf Monaten zu berücksichtigen.

E. 10

Zwischenfazit Der Beschuldigte ist mit 27 Monaten Freiheitsstrafe zu bestrafen. Er befand sich bis zur Hauptverhandlung 306 Tage in Haft bzw. im vorzeitigen Massnahmenvollzug, was anzurechnen ist. Er befindet sich weiterhin im vorzeitigen Massnahmenvollzug, was mit weiteren 340 Tagen zu Buche schlägt und ebenfalls auf die Strafe anzurechnen ist.

- 16 -

E. 11

Busse für die mehrfachen Übertretungen des Betäubungsmittelgesetzes Was die mehrfache Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes gemäss Dossier 3 betrifft, ist in objektiver Hinsicht zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte

E. 11.5

Gramm reines Kokain, 8.9 Gramm Haschisch und 1 Tablette MDMA mit sich führte und 40.2 Gramm reines Kokain sowie 10.9 Gramm Haschisch aufbewahrte. Dies mit dem Zweck, die Drogen selber zu konsumieren. Die Menge ist relativ gross. Die objektive Tatschwere ist noch leicht. In subjektiver Hinsicht steht die Betäubungsmittelabhängigkeit des Beschuldigten im Vordergrund, die subjektive Tatschwere wiegt leicht. Unter Berücksichtigung der mittelgradig verminderten Steuerungsfähigkeit erscheint eine Busse von Fr. 800.-- angemessen. Was die mehrfache Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes gemäss Dossier 1 anbelangt, ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte vom 1. Januar 2022 bis zum 6. Juli 2022 durchschnittlich täglich 1 bis 5 Gramm Kokain konsumierte, was sehr viel ist. Der Beschuldigte ist betäubungsmittelabhängig. Sein Verschulden wiegt sehr leicht. Unter Berücksichtigung der mittelgradigen verminderten Steuerungsfähigkeit ist eine Busse in der Höhe von Fr. 500.-- festzusetzen, die asperierend um Fr. 100.-- auf Fr. 400.-- zu reduzieren ist, womit eine Gesamtbusse von Fr. 1'200.-- resultiert. Unter Berücksichtigung der Täterkomponente, hinsichtlich welcher auf die vorne unter E. III./9. gemachten Ausführungen verwiesen werden kann, resultiert eine Busse von Fr. 1'000.--. In Anwendung von Art. 106 Abs. 2 StGB ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen festzulegen.

E. 12

ff. [...]" 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

- 32 - Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist zudem schuldig des mehrfachen Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz im ■ Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. b und c in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG des Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 ■ Abs. 1 lit. c in Verbindung mit lit. g BetmG. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 27 Monaten (woran bis und mit heute 646 Tage Haft und vorzeitiger Massnahmenvollzug anzurechnen sind) sowie mit einer Busse von Fr. 1'000.--. 3. Beahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen. 4. Es wird eine stationäre therapeutische Massnahme im

Sinne von Art. 59 StGB (Behandlung von psychischen Störungen) angeordnet, wobei auch die Abhängigkeitserkrankung zu behandeln ist. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird zu diesem Zweck aufgeschoben. Der vom Beschuldigten durch Haft und vorzeitigen Massnahmenvollzug erlittene Freiheitsentzug wird an die stationäre Massnahme angerechnet. 5. Von der Anordnung einer Landesverweisung wird abgesehen. 6. Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 12-14) wird bestätigt. 7. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'600.-- ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 5'500.-- amtliche Verteidigung. 8. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten zur Hälfte auferlegt und im Übrigen auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen

- 33 - Verteidigung werden zur Hälfte einstweilen und im Übrigen definitiv auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt im hälftigen Umfang gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. 9. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten (übergeben) die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (übergeben) ■ den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und ■ Vollzugsdienste sowie in vollständiger Ausfertigung an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl ■ das Bundesamt für Polizei, fedpol ■ und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz ■ den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und ■ Vollzugsdienste das Migrationsamt des Kantons Zürich ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des ■ DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials". 10. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 34 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 8. April 2024 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. B. Gut MLaw W. Dharshing

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.